Gau Nordmark im Reichsbund Deutscher Amateur-Fotografen e. V.

Sitz Hamburg

Vorsitz	Hugo Lindemann	Hamburg 19, Fruchtallee 124c, Fernruf: 44 06 96
Stellvertreter und Kassenwart	Franz Bößwein	Hamburg 33, Schlickweg 8, Postscheck: Hmb. 100 34, Fernruf: 23 45 21
Geschäftsführer	Hans Köhler	Hamburg-Altona 1, Bülowstraße 16
Vortragsumlauf	Rudolph Callies	Hamburg 22. Vogelweide 40, Fernruf: 23 01 95

Satzung.

(Beschlossen auf dem Gautag am 11. Mai 1946)

Name, Zweck und Ziele des Gaues

1. Der Gau führt den Namen "Gau Nordmark Deutscher Amateur-Foto= grafen Vereine. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

2. Der Gau bezweckt den Zusammenschluß der Amateur-Fotografen vereine Norddeutschlands, Wahrung der gemeinsamen Interesssen und Pflege der Fotografie.

3. Ziele des Gaues sind:
   a) Anstreben von technischen und künstlerischen ~~Höchst~~ Hoch= leistungen auf dem Gebiete ~~der~~ Fotografie durch Aus= stellungen, wettbewerbe und Vorträge über künstlerische und technische Probleme,
   b) ~~Hebung~~ Förderung der Fotografie auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Technik sowie Pflege der Heimatfotografie im Zusammenwirken mit staatlichen Einrichtungen und privaten Organisationen,
   c) Bereitstellung von Lehr= und Wandermappen, Diapositiv= reihen und Vortragsrednern für die Nachwuchsschulung.

Mitgliedschaft

4. Ordentliches Gaumitglied kann jeder Amateur-Fotografen Verein Norddeutschlands werden. Zu Ehrenmitgliedern kann der Gautag Personen ernennen, die sich um den Gau oder die Amateur-Fotografie besondere Verdienste erworben haben.

5. Die Aufnahme der Gaumitglieder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Gauvorstand. Lehnt der Gauvorstand die Aufnahme des Antragstellers ab, so steht diesem die Berufung an den ~~nächsten~~ Gautag zu. Der Gautag entscheidet endgültig.

6. Der Austritt aus dem Gau ist nur zum Schluß eines Geschäfts= jahres zulässig. Die Erklärung ist dem Gauvorstand mindestens einen Monat vor Schluß des Geschäftsjahres einzureichen.

7. Den Auschluß eines Gaumitgliedes kann der Gauvorstand vor= nehmen, wenn es
   a) gegen die Interessen des Gaues verstößt oder
   b) mit seinen Zahlungen trotz mehrfacher Mahnung im Rückstand bleibt.

   Gegen den Ausschluß ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Berufung an den ~~nächsten~~ Gautag zulässig. Die Entscheidung des Gautags ist endgültig.

Beitrag

8. Zur Durchführung der Aufgaben des Gaues haben die Gaumitglieder einen Beitrag zu zahlen, welcher durch den Gautag für jeweils ein Jahr festzusetzen ist. Der Beitrag wird nach der Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder erhoben und [illegible]

[illegible]

1141. E/0258

Geschäftsführung

9. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

10. Organe des Gaues sind der Gauvorstand und der Gautag.

11. Der Gauvorstand besteht aus dem Vorsitzer, Schriftführer und Schatzmeister. Sie werden durch den Gautag für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzer ernennt für besondere Gauaufgaben die Mitglieder des Beirats aus einer vom Gautag aufgestellten Liste.
Gauvorstand im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzer, bei seiner Verhinderung der Schriftführer. Der Vorsitzer bestimmt die Geschäftsordnung.

12. Der Gautag findet alljährlich möglichst im Mai oder Juni statt. Mit ihm wird nach Möglichkeit die Gauausstellung verbunden. Zum Gautag sind die Gaumitglieder 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zum Gautag sind 5 Wochen vorher beim Gauvorstand schriftlich einzureichen.

Zur Teilnahme am Gautag sind alle Vereinsmitglieder, zur Teilnahme an Diskussionen und Abstimmung nur die von den Vereinen beauftragten Delegierten berechtigt. Diskussionen sind kurz und sachlich zu führen. Jedes Gaumitglied hat für jede angefangenen 8 ordentlichen Vereinsmitglieder eine Stimme. Ein am Gautag nicht teilnehmendes Gaumitglied kann seine Stimmen auf ein anderes Gaumitglied übertragen. Dringlichkeitsanträge sind zu beraten, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejaht.

Ein außerordentlicher Gautag kann vom Gauvorstand oder auf auf Verlangen eines Drittels aller Gaumitglieder jederzeit einberufen werden.

13. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der auf dem Gautag anwesenden Stimmen.

14. Für die Auflösung des Gaues ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Gaumitglieder erforderlich. Über die Verwendung des Gauvermögens entscheidet der Gautag. Der Gauvorstand ist Liquidator des Gaues.